



Beschluss zu BSG 2013-04-26

In der Sache BSG 2013-04-26

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland, Landesverband Hessen, —

— Antragsgegner —

wegen einstweiliger Anordnung

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 20. Juni 2013 durch die Richter Joachim Bokor, Markus Gerstel, Benjamin Siggel, Markus Kompa, Claudia Schmidt beschlossen:

Der Antrag vom 26.04.2013, die einstweilige Anordnung des Landesschiedsgerichtes Hessen vom 23.04.2013, Az.: LSG-HE 2013-04-22-1 aufzuheben, wird zurückgewiesen.

I.

Das Landesschiedsgericht Hessen hat unter dem Zeichen „LSG-HE 2013-04-22-1“ eine einstweilige Anordnung erlassen. In seiner Begründung führte das Gericht aus, das streitgegenständliche virtuelle Meinungsbild genüge nicht den Anforderungen den § 4 Abs. 7, 8f Landessatzung Hessen.

Der Antragsteller begehrt gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts einstweiligen Rechtsschutz.

II.

Der Antrag ist unzulässig.

Gemäß § 8 Abs. 5 SGO ist das Bundesschiedsgericht unzuständig.

Der Antragsteller ist nicht Klagepartei im Ausgangsverfahren.